

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 24.11.2025  
**Gericht:** Amtsgericht Saarbrücken  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** Loch, Susanne Katja

---

Amtsgericht Saarbrücken, Aussenstelle Sulzbach, Aktenzeichen: 103 IN 51/24

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der [REDACTED], geboren am [REDACTED],  
[REDACTED], Inhaberin der im Handelsregister des Amtsgerichtes  
Saarbrücken unter HRA 11878 eingetragenen Firma Loch Susanne Lack- und Beulendoktor e.K.

wird zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung über eine von dem Verwalter beabsichtigte  
Rechtshandlung (§§ 160, 161 InsO) vorliegend:

Zustimmung zur Veräußerung des Grundbesitzanteil d. Schuld., eingetragen im Grundbuch Alsweiler, Blatt  
1913,

Termin bestimmt auf

Dienstag, 16.12.2025, 13:45 Uhr,

im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 2. Etage,  
Sitzungssaal 24.

Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), so gilt die  
Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters als erteilt (§ 160 Abs. 1  
Satz 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem  
zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher  
Sprache bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach einzulegen. Die Erinnerung kann  
auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet  
werden.

Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Saarbrücken  
eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen  
als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der

Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

103 IN 51/24

Amtsgericht Saarbrücken, 24.11.2025